

Entscheid.-Sammng. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 575/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Dr. Samuel Leon W[REDACTED]

T[REDACTED], Iarnel, A[REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeshevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 160 Abs. 1 und 2 BEG zutreffend verneint. Bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes am 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG) lebte der Kläger als israelischer Staatsangehöriger in Israel. Bis zum Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit war er französischer Staatsangehöriger. Die Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit im August 1942 war nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen (§§ 549 Abs. 1, 562 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG) über den Inhalt des maßgebenden französischen Rechts, 1944 rückwirkend für nichtig erklärt worden. Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 160 Abs. 2 BEG liegt darin nicht (vgl. BGH RZW 1962, 275 Nr. 25, 1963, 560).

Mai

Dr. Thumm